



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

26. Juni 2015

Seite 1 von 6

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster

Aktenzeichen:

113 -LVV-

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
IT.NRW

Auskunft erteilt:

Herr Bloemer

Telefon 0211 5867-3482

Telefax 0211 5867-493482

heinz-

juergen.bloemer@msw.nrw.de

Versetzung auf Antrag an öffentlichen Schulen

zum 1. Februar 2016 und zum 1. August 2016

Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21)

Für die Versetzung im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Februar 2016 sowie zum 1. August 2016 werden gemäß Nr. 6 des Runderlasses vom 24. November 1989 folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. Allgemeine Vorgaben

Ein Ausgleich der Versorgung der Schulen mit Personal ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen vorrangig durch Versetzungen zum Schuljahresbeginn am 1. August 2016 herzustellen.

2. Zusätzlicher Versetzungstermin

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung lässt zum 1. Februar 2016 einen zusätzlichen Versetzungstermin zu.

3. Laufbahngleiche Versetzungen

Laufbahngleiche Versetzungen sind entsprechend der Lehramtsbefähigung der Lehrkräfte zwischen allen Schulformen unter Anrechnung auf das jeweilige Einstellungskontingent möglich, soweit freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Dies gilt abweichend auch für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule und für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für Schulformen der Sekundarstufe II, die an einer Schule der Sekundarstufe I eingestellt worden sind und einen Wechsel an eine andere Schule der Schulformen der Sekundarstufe I anstreben.

4. Freigabeerklärung

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen Interessen an einer Versetzung der einzelnen Lehrkraft zu erteilen.

Dies gilt auch bei Versetzungsanträgen von Lehrkräften von aufzulösenden Schulen. Die bevorstehende Auflösung einer Schule bedeutet nicht, dass alle Lehrkräfte einer aufzulösenden Schule automatisch freigegeben sind.

Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünf-Jahres-Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde.

Wird nach einer Versetzung nochmals ein Versetzungsantrag gestellt, beginnt die Fünf-Jahres-Frist erneut. Dies gilt nicht, wenn einer Versetzung aus dienstlichen Gründen durch die Lehrkraft widersprochen worden ist.

Erfolgt eine Versetzung von einer aufzulösenden Schule, bleibt die Fiktion der Freigabe auf Grund der Fünf-Jahres-Frist nur erhalten, wenn sie nicht antragsgemäß erfolgte (d. h. bei einem Serviceangebot bleibt die Freigabe erhalten).

Die automatische Freigabe (Fünf-Jahres-Frist) bleibt bei der Absage einer beabsichtigten wunschgemäßen Versetzung grundsätzlich bestehen.

Auf schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der Berufskollegs finden diese Regelungen entsprechende Anwendung.

5. Rückkehr aus einer Beurlaubung

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr nach Nr. 3 des Runderlasses vom 24. November 1989 sind auch innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen. Dies gilt bei Beendigung der Elternzeit nach einem Jahr und mehr entsprechend. Bei Rückkehr aus der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist mit einbezogen.

Außerdem sind mit den Beschäftigten rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

Personen, die weniger als ein Jahr (einschließlich Mutterschutzfrist) beurlaubt wurden, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.

Werden Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld-Plus in Anspruch genommen, ist die Rückkehr an die bisherige Schule unter Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz möglich.

Während einer Beurlaubung erfolgt grundsätzlich keine Versetzung.

6. Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte nehmen am Versetzungsverfahren, auch mit unterhältiger Stundenzahl, teil.

7. Versetzungen anderer Berufsgruppen

Neben den Versetzungsanträgen von Lehrkräften können auch Versetzungsanträge von

- Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrern, Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftlern und Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Sport an Schulen des Verbundsystems „Schule und Leistungssport“
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Technischen Lehrerinnen und Lehrern
- Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrern
- Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen

- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern an Förderschulen
- Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- sozialpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase
- Lehrkräften für herkunftssprachlichen Unterricht

im Online-Versetzungsverfahren gestellt werden.

8. Versetzungsanträge

Versetzungsanträge sind mit dem elektronischen Antragsformular zur Versetzung – Internetadresse: www.oliver.nrw.de – zu stellen.

Versetzungsanträge in Papierform sollen grundsätzlich an die Lehrkraft zurück gesendet werden mit dem Hinweis, den Online-Versetzungsantrag zu verwenden. Dabei sollte gewährleistet sein, dass ein Online-Antrag rechtzeitig bis zum Antragschluss gestellt und übermittelt werden kann.

9. Antragsfristen

Im Online-Antragsverfahren (OLIVER) wird die Bewerbungsfrist durch die elektronische Übermittlung des Online-Antrags gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen nachgereicht wird (Posteingang bei der Schulleitung).

Die Schulleitungen und Schulämter sind verpflichtet, die Anträge umgehend auf dem Dienstweg weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Versetzungsanträge, die während der Sommerferien (vgl. Frist 15. Juli) abgegeben werden.

10. Termine der Koordinierungskonferenzen

Bezirksübergreifende Versetzungsanträge und bezirksübergreifende Anträge bei Rückkehr aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr zum Stichtag 1. Februar 2016 oder zum 1. August 2016 werden im Rahmen von Koordinierungskonferenzen mit den Bezirksregierungen unter der Leitung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gemeinsam beraten und entschieden. Die Koordinierungskonferenzen finden an folgenden Terminen statt:

Bis zum 15. Juli 2015 gestellte Anträge werden für das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1. Februar 2016 sowie für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung, die bis zum 31. Mai 2016 endet, geprüft und in der Koordinierungssitzung am 23. September 2015 mit einbezogen.

13. April 2016¹

Bis zum 15. Dezember 2015 gestellte Anträge werden für das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1. August 2016 sowie für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung, die nach dem 31. Mai 2016 bis zum 30. November 2016 endet, geprüft und in der Koordinierungssitzung am 13. April 2016 mit einbezogen.

Versetzungsanträge von Lehrkräften von aufzulösenden Schulen werden bei der Reihenfolge der aufzurufenden Schritte in den Koordinierungskonferenzen als Erstes geprüft und entschieden.

Im Rahmen der Koordinierungskonferenz nicht abschließend geregelte Versetzungen sollen von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit mit einer Nachbearbeitungsfrist von möglichst sieben Tagen entschieden werden. Begründete Einzelfälle können auch danach noch verhandelt und entschieden werden.

11. Teilnahme der Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten an den Koordinierungskonferenzen

Zu den Koordinierungskonferenzen werden Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen der jeweiligen Schulform sowie eine schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte der für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern federführenden Bezirksregierung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung eingeladen.

¹ geänderter Termin: Jetzt 12. April 2016

12. Veröffentlichung

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass in geeigneter Form bekannt zu geben. Eine Information erfolgt im Internetportal für Versetzungen (www.oliver.nrw.de).

In Vertretung

gez.

Ludwig Hecke
